



Richtlinie



**zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Inhaltsverzeichnis

I. Rahmenbedingungen für die Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Voraussetzungen zur Gewährung
2. Rechtsanspruch
3. Eignungskriterien für Kindertagespflegepersonen
 - 3.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 3.2. Persönlichkeit
 - 3.2.1. Gesundheitliche Aspekte
 - 3.2.2. Führungszeugnis
 - 3.2.3. Schulische und berufliche Voraussetzungen
 - 3.2.4. Fachinteresse
 - 3.3. Sachkompetenz
 - 3.3.1. Theoretische Sachkompetenz
 - 3.3.2. Praktische Sachkompetenz
 - 3.3.3. Kooperationsbereitschaft
 - 3.4. Räumliche Voraussetzungen
4. Erlaubnis zur Kindertagespflege
5. Vermittlung von Tagespflegepersonen
6. Aufgaben der Tagespflegepersonen
 - 6.1. Pädagogisches Konzept
 - 6.2. Bildungsbereiche
 - 6.3. Gesundheitsvorsorge
 - 6.3.1. Medikamentengabe
 - 6.4. Eingewöhnung
 - 6.5. Vertretung, Urlaub und Krankheit der Tagespflegepersonen
 - 6.6. Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten
7. Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten
 - 7.1. Praxisbegleitende Angebote für Tagespflegepersonen
 - 7.2. Beratung und Unterstützung im Besonderen
8. Die besondere Verantwortung des Jugend- und Betreuungsamtes

II. Finanzierung der Tagespflegepersonen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Grundsätze der Finanzierung
 - 1.1. Kosten für den Sachaufwand
 - 1.2. Vergütung der Tagespflegepersonen
 - 1.2.1 Vergütung Tagespflegepersonen bzw. Tagespflegestelle mit Grundqualifikation
 - 1.2.2. Vergütung Tagespflegepersonen mit Zertifizierung
 - 1.2.3. Vergütung Tagespflegepersonen mit Erzieherausbildung
2. Unfallversicherung
3. Alterssicherung
4. Kranken- und Pflegeversicherung
 - 4.1. Antragsverfahren zur Zahlung von Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaft/ Alterssicherung/Kranken- und Pflegeversicherung
5. Essengeld
6. Kostenausgleich
7. Betreuung von privaten Kindern
8. Inkrafttreten

I. Rahmenbedingungen für die Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Voraussetzungen zur Gewährung

Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Jugend- und Betreuungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, erfolgt:

- die Planung gemäß § 80 SGB VIII und die Vermittlung von Tagespflegestellen als gleichrangiges Angebot gemäß § 23 SGB VIII,
- die Prüfung und Bescheidung des Rechtsanspruches auf eine Tagespflege gemäß § 1 KitaG, soweit längere Betreuungszeiten erforderlich sind,
- der Abschluss eines Betreuungsvertrages,
- die Erstattung der Kosten an die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Absatz 3 KitaG,
- die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tagespflege gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. § 18 Absatz 2 KitaG

2. Rechtsanspruch

Gemäß § 1 Absatz 4 KitaG kann der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch durch Kindertagespflege erfüllt werden. Sie soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Der Rechtsanspruch für Kinder mit vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Eintritt ins Grundschulalter wurde mit 6 Betreuungsstunden gesetzlich geregelt. Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten berechnen sich nach der Arbeitszeit + Pausenzeiten + Fahrzeit zur Arbeit hin und zurück der Eltern. Maßgeblich ist hier der Elternteil mit dem geringsten Zeitaufwand.

Der Rechtsanspruch für Kinder mit besonderem individuellen Bedarf (insbesondere Erziehungsbedarf) ist mit Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Frühförderung), des Jugend- und Betreuungsamtes (ASD) bzw. anderer geeigneter Institutionen zu belegen. Der Betreuungsumfang ist im Rahmen der Einzelfallentscheidung per Bescheid festzulegen und beginnt mit Antragseingang beim Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin, frühestens aber mit Beginn der Anspruchsvoraussetzungen.

3. Eignungskriterien für Kindertagespflegepersonen

3.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 43 SGB VIII - Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 SGB VIII gilt entsprechend.

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Kindertagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg vom 13.07.2009

§ 2 Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson muss über die gesundheitlichen Voraussetzungen verfügen und geeignet im Sinne von § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sein. Für die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen kann die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangt werden. Für die Feststellung der persönlichen Eignung soll das Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Vermittlung und in regelmäßigen Abständen verlangen, dass die Tagespflegeperson ein Führungszeugnis vorlegt. Die erforderliche Sachkompetenz richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und gegebenenfalls besonderen Anforderungen aus der Art der Aufgabe. Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz hat sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen zu orientieren.
- (2) Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss die Tagespflegeperson an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben. Die Vorbereitung kann auch durch eine vom Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder vermittelten Praxisberatung erfolgen. Zusätzlich ist ein Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ zu absolvieren.
- (3) Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung

erfolgreich teilgenommen haben. Diese Grundqualifizierung soll möglichst tätigkeitsbegleitend erfolgen. Das Jugendamt kann der Tagespflegeperson erlauben, während dieser Zeit zwei, bei besonderer Eignung drei fremde Kinder zu betreuen.

- (4) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen gesundheitlichen oder pädagogischen Bedarf oder Kinder über Nacht betreuen, müssen auf diese besonderen Anforderungen aus der Art der Aufgabe durch Teilnahme an zusätzlichen entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet sein.
- (5) Tagespflegepersonen, die über eine Qualifikation gemäß Tagespflegeeignungsverordnung vom 13. Juli 2009 verfügen, müssen spätestens bei der nächsten Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII über die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügen.

3.2. Persönlichkeit

Zu den persönlichen Voraussetzungen werden vor allem die folgenden Kriterien gezählt:

3.2.1. Gesundheitliche Aspekte

- ärztliche Bescheinigung

Die zukünftige Tagespflegeperson muss aus Sicht des Arztes psychisch und physisch in der Lage sein, die Tätigkeit als Tagespflegeperson auszuüben. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als einen Monat sein darf. Die ärztliche Bescheinigung ist auch bei Verlängerung bzw. Neuerteilung der Tagespflegeerlaubnis vorzulegen. Bei nachträglichem Auftreten gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die Tätigkeit der Tagespflegeperson qualitativ und quantitativ beeinflussen könnten, ist das Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin umgehend zu informieren. Je nach Schwere der Beeinträchtigung kann eine amtsärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Geeignetheit gefordert werden.

Wegen dem Umgang mit Lebensmitteln (Säuglings- und Kleinkindnahrung gem. § 2, Nr. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ist eine Belehrung/Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 dieses Gesetzes (sogenannter Gesundheitspass) vorzulegen. Die Nachbelehrung ist bei Ablauf bzw. Antrag auf Fortführung der Tagespflege vor Erteilung einer neuen Tagespflegeerlaubnis unaufgefordert nachzuweisen.

3.2.2. Führungszeugnis

Gemäß § 72a SGB VIII dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die einschlägig vorbestraft sind. Zum Schutz der den Tagespflegepersonen anzuvertrauenden Kinder ist dem Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin ein erweitertes Führungszeugnis (zu beantragen im zuständigen Einwohnermeldeamt) nach § 30 a BZRG für alle im Haushalt gemeldeten volljährigen Personen, die in Kontakt mit den zu betreuenden Kindern stehen können, vorzulegen. Das dazu nötige Antragschreiben ist vom Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin nach formloser Antragstellung an zukünftige Tagespflegepersonen zu übersenden.

3.2.3. Schulische und berufliche Voraussetzungen

Tagesbetreuung in einer Kindereinrichtung und Kindertagespflege sind nach § 24 SGB VIII gleichberechtigte Leistungen. Aus diesem Grund wurden die schulischen/beruflichen Abschlüsse für Tagespflegepersonen analog der Anforderungen für Kindertagesbetreuung in Einrichtungen gewählt. Das heißt, Tagespflegeperson kann werden, wer einen der nachfolgend genannten Abschlüsse (Schule/Beruf) vorweisen kann:

- Fachoberschulreife, d. h. erfolgreicher Abschluss der 10. Klasse einer Oberschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- Fachhochschulreife, d. h. Abschluss einer entsprechenden Schulausbildung (Oberstufenzentrum, z. B. Sozialwesen) und eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- Hochschulreife, d. h. Schulabschluss Abitur und eine abgeschlossene Berufsausbildung.

3.2.4. Fachinteresse

- sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache (in Wort und Schrift),
- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion, Interesse und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen, situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen,
- Bereitschaft zur Qualifikation (begleitende Maßnahmen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen),
- Interesse an Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Schulmedizinischer Dienst, Frühförderung, Erziehungsberatung u. ä.),
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen im Arbeitskreis,
- Fachwissen in Ansätzen zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, welches weiter zu entwickeln ist,
- physische und psychische Belastbarkeit, allgemeiner Gesundheitszustand muss diese Tätigkeit zulassen,
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes),
- flexibel in der Bewältigung unerwarteter Situationen reagieren können (im Gespräch an Beispielen erläutern lassen),
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung sollte entwickelt werden,
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kind und Familie,
- kooperative Fähigkeiten (erfragen),
- konstruktiver Umgang mit Konflikten und Kritik,
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden,

- stabile Beziehung zu dem Kind aufbauen/Wissen um die Bedeutung der Eingewöhnung,
- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Arbeit und zum Dialog mit Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegestellten und Behörden

3.3. Sachkompetenz

3.3.1. Theoretische Sachkompetenz

Die theoretische Sachkompetenz erwirbt die künftige Tagespflegeperson in qualifizierten Lehrgängen. Soll ein Kind aufgenommen werden, ist ein Vorbereitungslehrgang (Umfang 30 Stunden) zu absolvieren. Dieser Lehrgang ist von allen künftigen Tagespflegepersonen zu absolvieren, unabhängig davon, ob sie über eine pädagogische Ausbildung verfügen oder nicht.

Künftige Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung, die 2 oder mehr Kinder betreuen wollen, müssen mit Aufnahme des zweiten Kindes die Grundqualifizierung von mindestens 130 Stunden erfolgreich absolviert haben. Bei besonderer Eignung kann während des Grundkurses auch die (befristete) Erlaubnis für die Betreuung von 2 oder 3 Kindern erteilt werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem „Erste Hilfe Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ ist nachzuweisen. Dieser Kurs ist in einem Abstand von 2 Jahren zu wiederholen und der Nachweis darüber ist dem Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin unaufgefordert vorzulegen.

Mit dem erfolgreichen Besuch der vorgenannten Lehrgänge ist die theoretische Sachkompetenz nachgewiesen.

Tagespflegepersonen, die gemäß § 9 Absätze 1 und 3 KitaPersV über eine pädagogische Ausbildung verfügen, müssen keinen Grundqualifizierungskurs besuchen.

3.3.2. Praktische Sachkompetenz

Damit frühe Bildung und frühkindliche Entwicklung erfolgreich unterstützt und gefördert werden kann, sollten praktische Erfahrungen im Umgang mit Kleinkindern vorhanden sein. Die Anwendung der theoretischen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen bilden einen Schwerpunkt in der Erlaubniserteilung.

a. Tagespflegepersonen ohne fachliche Ausbildung

Bevor Tagespflegepersonen ohne fachliche Ausbildung ein Kind aufnehmen können, ist praktische Sachkompetenz in der Arbeit mit Kleinstkindern nachzuweisen. Hierzu soll eine betreuende Tätigkeit (hauptberuflich, ehrenamtlich, Praktika) in einer Kleinkindgruppe (U 3) von mindestens 5 Kindern über einen Betreuungszeitraum von bis zu 3 Monaten (mindestens 360 Stunden) absolviert werden. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ermöglicht die Absolvierung von Praktika in der kreiseigenen Kita „Alleemäuse“. Während des Praktikums soll, nach Einsatz entsprechender Beobachtungsmethoden und -techniken (z. B. Grenzsteine der Entwicklung) mindestens ein pädagogisches Angebot durchgeführt und mit der Kita analytisch ausgewertet werden.

Die Einschätzung dazu und über den gesamten Praktikumsverlauf soll von der Praktikumsseinrichtung dokumentiert und bewertet werden.

- b. Tagespflegepersonen mit fachlicher Eignung (z. B. Ausbildung als Säuglings- oder Kinderkrankenschwester/-pfleger)

Siehe unter a.

Der Umfang des zu absolvierenden Praktikums reduziert sich gegenüber Punkt a. auf 3 Wochen mit einem Mindeststundenumfang von 60 Stunden.

- c. Tagespflegepersonen mit fachlicher Ausbildung

Bei Bedarf soll vor Aufnahme des ersten Kindes ein Erfahrungsaustausch mit bestehenden Tagespflegepersonen erfolgen.

3.3.3. Kooperationsbereitschaft

- siehe unter 3.2.4. Fachinteresse

Die Kooperationsbereitschaft umfasst auch den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Eltern, anderen Tagespflegepersonen und mit in die Arbeit involvierten Fachkräften wie dem Jugend- und Betreuungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Frühförderung und/oder der aufnehmenden Kita.

3.4. Räumliche Voraussetzungen

Gemäß § 3 TagespflegeEV müssen die Räumlichkeiten der Tagespflegeperson einschließlich der Ausstattung der Wahrnehmung der Aufgaben des § 3 KitaG Brandenburg ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Räumlichkeiten und Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein. Sie müssen Spielflächen, ruhige Schlafmöglichkeiten und eine altersgerechte Ausstattung im Sanitärbereich aufweisen. Mobiliar sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen altersgerecht und entwicklungsfördernd ausgewählt werden. Vorhandene Räumlichkeiten sollen einen abgeschlossenen Bereich bilden und somit ausschließlich zur Betreuung der Kinder genutzt werden.

Bei der räumlichen Gestaltung soll Folgendes beachtet werden:

- ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, aber auch Möglichkeiten der Ruhe und des Rückzugs (Mindestspielfläche pro Kind 3,5 m²)
- abgetrennter Schlafbereich mit dem Alter der Kinder angemessenen Schlafgelegenheiten
- funktionsgerechte Waschgelegenheiten
- altersentsprechendes, entwicklungsförderndes und -anregendes Mobiliar, Spielzeug und Material
- Vorhandensein einer Kochgelegenheit

- sichere Ausstattung (notwendige Kindersicherungen an Möbeln, Herdschutzgitter, Sicherheitssteckdosen oder Schutzkappen, Splitterschutzfolien an Verglasungen, Kinderschutzgitter vor Auf- und Abgängen, Rutschminderungen im Sanitärbereich und auf Treppen u. a.), hygienisch sauber, atmosphärisch offen, freundlich und funktional

Soweit von Tagespflegepersonen zur Kindertagesbetreuung Wohnraum angemietet wird, ist das Einverständnis des Vermieters zur Umnutzung der Wohnung einzuholen und dem Jugend- und Betreuungsamt vorzulegen. Die Nutzung von Kellerräumen (Souterrain) oder Nebengebäuden bedarf der Nutzungsgenehmigung der zuständigen Bauordnungsbehörde und ist dem Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin vorzulegen.

Bei der Nutzung eines eigenen Außenbereiches soll Folgendes beachtet werden:

- Einhaltung der gültigen Sicherheitsbestimmungen bei der Auswahl der Spielgeräte
- Umzäunungen bei Vorhandensein von stehenden und fließenden Gewässern
- kindersichere Aufbewahrung von Geräten, Gartenchemikalien, Fahrzeugen

Soweit eigene Poolanlagen oder Badebecken genutzt werden sollen, bedürfen diese der Zustimmung des Jugend- und Betreuungsamtes Ostprignitz-Ruppin, welches sich mit dem kreiseigenen Gesundheitsamt und der Bauaufsicht abstimmt.

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 SGB VIII bedarf es für eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten betreut, einer Erlaubnis. Die Pflegeerlaubnis ist § 19 Absatz 1 AG KJHG durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erteilen. Sie berechtigt zur Betreuung von maximal fünf fremden Kindern und ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

Es werden nicht mehr als zwei separate Kindertagespflegestellen in einem Gebäude, z. B. in benachbarten Wohnungen zugelassen. Die Räumlichkeiten müssen jeweils einen abgeschlossenen Bereich bilden und somit die personenbezogene Betreuung sicherstellen.

4.1. Methoden der Prüfung

- Vorlage des Bewerberfragebogens und der Qualifikationsnachweise
- Erstkontakt
- Erstgespräch
- Besuch im Haushalt
- Hospitationen

5. Vermittlung von Tagespflegepersonen

Wird eine geeignete Tagespflegeperson gemäß Pkt. 3 dieser Richtlinie durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder deren Beauftragte vermittelt, so erhält diese vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG die laufenden Geldleistungen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und damit verbunden die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten.

Sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 und 3 dieser Richtlinie nicht gegeben, besteht kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

6. Aufgaben der Tagespflegepersonen

6. 1. Pädagogisches Konzept

Die Fertigung eines pädagogischen Konzeptes ist Voraussetzung für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Das Konzept dient den Eltern und Erziehungsberechtigten als Information und zur allgemeinen Orientierung für die künftige Kinderbetreuung. Eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Konzeptes durch die Tagespflegeperson soll pädagogischer Standard sein.

Im Konzept sollen die pädagogischen Angebote als eine Art Fahrplan dargestellt werden und der Tagespflegeperson die erfolgreiche Umsetzung von Methoden und Möglichkeiten zur Erreichung des Ziels erleichtern.

6. 2. Bildungsbereiche

Im Bereich des sozialen Lernens werden die Aspekte des Begrüßens und der Verabschiedung verinnerlicht. Der respektvolle Umgang der Kinder untereinander und mit der Tagespflegeperson wird mit Lob und Anerkennung für die Kinder unterstützt. Die dazu aufzustellenden Regeln werden durch die Tagespflegepersonen immer wiederholt, um für die Kinder einen verbindlichen Rahmen und eine angenehme Atmosphäre zu schaffen. Dabei sollen Tagespflegepersonen die positive Interaktion zwischen den Kindern anregen, die Meinungsbildung der Kinder fördern und sie für die Akzeptanz individueller Unterschiede sensibilisieren.

Die Bereiche Körper und Bewegung, Sprache und Kommunikation, Musik und Tanz bzw. Rhythmik und Gesundheit sollen im Angebot der Tagespflegeperson, je nach konzeptioneller Ausgestaltung, vorhanden sein. Hier sollen alters- und entwicklungsangemessene Bücher und Materialien vorhanden sein und genutzt werden. Die Tagespflegeperson gibt Anleitung und regt auch an (z. B. Musik hören, singen, Sing- und Kreisspiele).

6.3. Gesundheitsvorsorge

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 Absatz 2 KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine

gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest (nicht älter als 2 Wochen) ist der Tagespflegeperson am Aufnahmetag vorzulegen.

Die Tagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin den Namen und das Alter des von ihr betreuten Kindes nach Aufnahme, spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung nachkommen kann. Die Aufnahme eines kranken Kindes kann verweigert werden.

Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung und unterstützt die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an frischer Luft, durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf. In den Räumen, die von Kindern genutzt werden darf grundsätzlich nicht geraucht werden.

Kinder, die mit Betreuungsvertrag eine Tagespflegestelle besuchen, sind seit dem 01.10.2005 gesetzlich unfallversichert (SGB VII § 2 Absatz 1, Nr. 8 a). Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg.

6.3.1. Medikamentengabe

Tagespflegepersonen übernehmen bei der Medikamentenvergabe ein hohes Maß an Verantwortung. Der Fremdgabe eines Medikamentes muss ausdrücklich zugestimmt werden. Die Verabreichung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln erfolgt auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Anweisung des Personensorgeberechtigten. Grundsätzlich sind Arzneimittel sicher vor dem Zugriff durch Kinder aufzubewahren, und nicht mehr benötigte Arzneimittel sind den Personensorgeberechtigten persönlich zurück zu geben.

6. 4. Eingewöhnung

Eine gelungene Eingewöhnung ist die Basis für einen neuen Lebensabschnitt in der Kindertagesbetreuung. Sie unterstützt das Kind in seiner Entwicklung und lässt die Eltern am Übergang von der Familie in die Tagespflege teilhaben.

Die Eingewöhnung ist individuell zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. Die Eltern werden mit der Anmeldung des Kindes bei der Tagespflegeperson mit deren Eingewöhnungskonzept vertraut gemacht. Die Eingewöhnungsphase dauert in der Regel zwei bis vier Wochen. Dabei sind gestaffelte Anwesenheitszeiten des Kindes (und der Bezugsperson) zu vereinbaren. Sie wird mit einer Pauschale von 100,00 € pro Eingewöhnungskind vergütet. Die Tagespflegeperson weist die Dauer der Eingewöhnung mit Namen und Geburtsdatum des Kindes schriftlich beim Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin nach. Die Personensorgeberechtigten bestätigen die Angaben der Tagespflegeperson mit ihrer Unterschrift.

6. 5. Vertretung, Urlaub und Krankheit der Tagespflegepersonen

Eine Tagespflegeperson, die eine Pflegeurlaubnis gemäß § 43 SGB VIII hat, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson deren Kinder mitbetreuen, wenn die Räum-

lichkeiten dies zulassen. Die Gesamtanzahl der Kinder muss sich dabei im Rahmen der Betriebserlaubnis bewegen und nicht über einen Zeitraum von 6 Wochen hinaus erfolgen. Ist keine Vertretung einer Tagespflegeperson durch eine andere möglich, soll das Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin beim Erhalt einer Ersatzbetreuung behilflich sein.

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf 24 Werktage Erholungsurlaub im Jahr und kann davon 15 Werktage zusammenhängend in Anspruch nehmen. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Samstage und Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Der Urlaub der Tagespflegeperson führt zu keiner Reduzierung des Gebührenanspruchs des Landkreises und des Anspruchs auf Aufwendungsersatz der Tagespflegeperson. Ein Anspruch auf Ersatzbetreuung für das Kind besteht nicht.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten unverzüglich über eine Erkrankung oder sonstige Verhinderung zu informieren. Die Personensorgeberechtigten haben dann selbst für eine anderweitige Betreuung des Kindes zu sorgen.

Eine ununterbrochene Erkrankung der Tagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als 15 Werktagen führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Anspruchs auf Aufwendungsersatz (Kürzung um den Erziehungsaufwand für nicht fremd betreute Kinder) der Tagespflegeperson und zu einer Reduzierung des Gebührenanspruchs des Landkreises.

Die Erkrankung der Tagespflegeperson über einen Zeitraum von 10 Werktagen hinaus ist dem Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin umgehend zu melden. Mit der Übersendung des Krankenscheines wird durch die Tagespflegeperson mitgeteilt, ob und ggf. welche Kinder bei anderen Tagespflegepersonen vertretungsweise (zusätzlich) betreut werden.

Der Tagespflegevertrag kann fristlos vom Landkreis OPR und von den Personensorgeberechtigten gekündigt werden, wenn die Tagespflegeperson über einen längeren Zeitraum oder häufig erkrankt. Erkrankung über einen längeren Zeitraum in diesem Sinne ist die ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit, die 15 Werktage überschreitet. Erkrankungen sind häufig, wenn die Tagespflegeperson infolge ihrer Arbeitsunfähigkeit mindestens fünfmal im Kalenderjahr ihrer Pflicht zur Betreuung des Kindes nicht nachkommen kann.

8. Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten

Tagespflegepersonen und Personensorge-/Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege § 23 Absatz 4 SGB VIII. Die pädagogische Arbeit der Tagespflegepersonen wird durch Qualifizierung, Fortbildung und Beratung durch das Jugend- und Betreuungsamt unterstützt.

7. 1. Praxisbegleitende Angebote für Tagespflegepersonen

- Unterstützung bei der Organisation von Fortbildungen, die die Tagespflegepersonen inhaltlich selbst wählen und ganz oder teilweise finanzieren

- Organisation von Fortbildungen mit pädagogischen Inhalten durch Fremdreferenten oder Praxisberaterin des Jugend- und Betreuungsamtes z. B. Konzeptentwicklung, systematisches Beobachten, Portfolio (Entwicklungshefter), Anwenden der Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem

7. 2. Beratung und Unterstützung im Besonderen

- Beratung und Unterstützung in Krisensituationen, Umgang mit Konflikten, Bewertung und Unterstützung in Kinderschutzfällen (Krisenmanagement),
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen weiteren Institutionen, z. B. Gesundheitsamt - Frühförderung, Kitas, insbesondere den Wechsel der Kinder betreffend,
- Beratung zum Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern,
- Beratung bei auftretenden Konflikten und Moderation von Konfliktgesprächen zwischen Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten,
- Hilfe und Unterstützung bei der Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII (Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung),
- Bereitstellung und Erläuterung von Kita-Debatten, Gesetzen und Verordnungen

Die vorstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr sollen sich die Angebote von Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen an den gesetzlichen Anforderungen und dem tatsächlichen Bedarf der Tagespflegepersonen orientieren. Der zeitliche Rahmen wird nach den vorhandenen Möglichkeiten ausgestaltet. Inhalte und Methoden zur Umsetzung sowie Theorie und Praxis sollen eng miteinander verknüpft werden und im angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

8. Die besondere Verantwortung des Jugend- und Betreuungsamtes

Kinder stehen unter dem Schutz der Gemeinschaft (Wächteramt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe). Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe ist das Jugend- und Betreuungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Erfordernissen entsprechend zu reagieren.

Dem zuständigen Fachpersonal des Jugend- und Betreuungsamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Die Konsequenzen, den unverzüglichen Zutritt durch die Behörde zu verweigern, trägt die Tagespflegeperson. Sie muss damit rechnen, dass die Pflegeerlaubnis durch Verweigerung deswegen entzogen wird.

II. Finanzierung der Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Grundsätze der Finanzierung

„Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt, und ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.“ (§ 18 Absatz 1 des 2. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII).

Die zu finanzierende Leistung – Gewährung einer Geldleistung – untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a (Erziehung, Betreuung und Bildung),
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen, die voll eingerichtet sind und der Tagespflegeperson unentgeltlich (auch ohne Forderung von Betriebskosten) zur Verfügung gestellt worden sind, wird ein materieller Aufwendersatz gezahlt. Dieser wird unter Berücksichtigung des Bedarfes und individuell für den Einzelfall auf Antrag festgelegt.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt eines Monats durch die tatsächlichen Arbeitstage des laufenden Monats dividiert und mit der Anzahl der im Monat zu betreuenden Tage multipliziert.

Anträge auf abweichende Betreuungsvarianten werden durch das Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin im Einzelfall entschieden.

1.1. Kosten für den Sachaufwand

In diesem Sachaufwand sind für Kinder von 0 bis 3 Jahren alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KitaG als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- anteilige Miet- und Mietnebenkosten wie Strom-, Wasser- und Heizungskosten,
- Ausstattungsgegenstände,

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Renovierungskosten,
- Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision,
- Mitgliedbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter,
- Bürokosten,
- Kommunikationskosten,
- Fahrtkosten,
- Versicherungen jeglicher Art außer Unfall,
- Berufshaftpflicht.

Sonstige Kosten für Kleidung, Windeln und Pflegeartikel werden vom Aufwendungser-satz nicht erfasst und sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Der Stundensatz für die Sachkosten für Kinder von 0 bis 3 Jahren beträgt 1,97 € pro belegten Platz je Stunde.

Bei Kindern im Grundschulalter erfolgt eine Reduzierung auf Grund geringerer Aufwen-dungen für Hygiene- und Pflegemittel sowie für Ausstattungsgegenstände um 0,30 € je Stunde. Der Stundensatz für Sachkosten für Kinder im Grundschulalter beträgt 1,67 € pro belegten Platz je Stunde.

1.2. Vergütung der Tagespflegepersonen

Alle Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf die Zahlung der Förderungslei-stung der Tagespflegepersonen mit der Grundqualifikation lt. Punkt 1.2.1. Für die Einstu-fung nach Punkt 1.2.2. muss die Tagespflegeperson die Zertifikate nachweisen. Die Förderungsleistung gemäß Punkt 1.2.3. erhalten die Tagespflegepersonen mit Quali-fikation gemäß § 9 Absatz 1 KitaPersV.

Die Zahlung einer Vergütung erfolgt nicht für Kinder, die ohne Vermittlung des Jugend-amtes und ohne einen entsprechenden Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, von der Tagespflegeperson versorgt und beaufsichtigt werden.

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die Tagespflegeperson, die im Landkreis tätig ist, in einem separaten Bescheid die Einstufung zur leistungsgerechten und diffe-renzierten Finanzierung der Förderungsleistung. Ausnahmen bilden Tagespflegeperso-nen, die ausschließlich private Kinder betreuen. Diese erhalten eine Pflegeerlaubnis ohne separaten Einstufungsbescheid.

Die Prüfung und Einstufung erfolgt durch die Kita-Praxisberaterin des Landkreises Ostp-rignitz-Ruppin.

Die Berechnung der Entgelte richtet sich nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang (6 Stunden täglich bzw. Höhe des Rechtsanspruches). Die Förde-rungsleistung der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Die Qualifikation/Ausbildung der Tagespflegeperson bildet die

Grundlage für die leistungsgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Finanzierung der Förderungsleistung.

Die nachfolgenden Vergütungen berücksichtigen die leistungsgerechte und differenzierte Förderungsleistung einschließlich des Sachaufwandes mit den entsprechenden Voraussetzungen.

1.2.1. Vergütung Tagespflegeperson mit Grundqualifikation

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen ohne fachliche Ausbildung gemäß § 9 KitaPersV. Die Tagespflegeperson hat einen Vorbereitungskurs mit 30 Stunden und eine Grundqualifikation mit 130 Stunden nachgewiesen.

Der Stundensatz beträgt für Kinder 0 – 3 Jahre insgesamt 2,70 €. Dieser Stundensatz setzt sich aus den Sachleistungen gemäß Punkt 1.1. in Höhe von 1,97 € und dem Erziehungsaufwand in Höhe von 0,73 € zusammen.

Tabelle 1

Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Entgelt pro Monat
1	5	39,40 €	14,60 €	54,00 €
2	10	78,80 €	29,20 €	108,00 €
3	15	118,20 €	43,80 €	162,00 €
4	20	157,60 €	58,40 €	216,00 €
5	25	197,00 €	73,00 €	270,00 €
6	30	236,40 €	87,60 €	324,00 €
7	35	275,80 €	102,20 €	378,00 €
8	40	315,20 €	116,80 €	432,00 €
9	45	354,60 €	131,40 €	486,00 €
10	50	394,00 €	146,00 €	540,00 €

Der Stundensatz beträgt für Kinder im Grundschulalter insgesamt 2,10 €. Dieser Stundensatz setzt sich aus den Sachleistungen gemäß Punkt 1.1. in Höhe von 1,67 € und dem Erziehungsaufwand in Höhe von 0,43 € zusammen.

Tabelle 2

Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Entgelt pro Monat
1	5	33,40 €	8,60 €	42,00 €
2	10	66,80 €	17,20 €	84,00 €
3	15	100,20 €	25,80 €	126,00 €
4	20	133,60 €	34,40 €	168,00 €
5	25	167,00 €	43,00 €	210,00 €
6	30	200,40 €	51,60 €	252,00 €

1.2.2. Vergütung Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle mit Zertifizierung

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen oder Tagespflegestellen mit Zertifizierung ohne fachlicher Ausbildung gemäß § 9 Absatz 1 KitaPersV. Die Tagespflegeperson hat einen Kurs mit Zertifizierung von 160 Stunden abgeschlossen oder die Tagespflegestelle wurde von einer geeigneten Stelle/Behörde geprüft und zertifiziert. Der Stundensatz beträgt für Kinder 0 – 3 Jahre insgesamt 2,95 €. Dieser Stundensatz setzt sich aus den Sachleistungen gemäß Punkt 1.1. in Höhe von 1,97 € und dem Erziehungsaufwand in Höhe von 0,98 € zusammen.

Tabelle 3

Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Entgelt pro Monat
1	5	39,40 €	19,60 €	59,00 €
2	10	78,80 €	39,20 €	118,00 €
3	15	118,20 €	58,80 €	177,00 €
4	20	157,60 €	78,40 €	236,00 €
5	25	197,00 €	98,00 €	295,00 €
6	30	236,40 €	117,60 €	354,00 €
7	35	275,80 €	137,20 €	413,00 €
8	40	315,20 €	156,80 €	472,00 €
9	45	354,60 €	176,40 €	531,00 €
10	50	394,00 €	196,00 €	590,00 €

Der Stundensatz beträgt für Kinder im Grundschulalter insgesamt 2,15 €. Dieser Stundensatz setzt sich aus den Sachleistungen gemäß Punkt 1.1. in Höhe von 1,67 € und dem Erziehungsaufwand in Höhe von 0,48 € zusammen.

Tabelle 4

Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Entgelt pro Monat
1	5	33,40 €	9,60 €	43,00 €
2	10	66,80 €	19,20 €	86,00 €
3	15	100,20 €	28,80 €	129,00 €
4	20	133,60 €	38,40 €	172,00 €
5	25	167,00 €	48,00 €	215,00 €
6	30	200,40 €	57,60 €	258,00 €

1.2.3. Vergütung Tagespflegeperson mit Erzieherausbildung

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen mit fachlicher Ausbildung gemäß § 9 Absatz 1 KitaPersV

Der Stundensatz für Kinder 0 – 3 Jahre beträgt insgesamt 3,00 €. Dieser Stundensatz setzt sich aus den Sachleistungen gemäß Punkt 1.1. in Höhe von 1,97 € und dem Erziehungsaufwand in Höhe von 1,03 € zusammen.

Tabelle 5

Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Entgelt pro Monat
1	5	39,40 €	20,60 €	60,00 €
2	10	78,80 €	41,20 €	120,00 €
3	15	118,20 €	61,80 €	180,00 €
4	20	157,60 €	82,40 €	240,00 €
5	25	197,00 €	103,00 €	300,00 €
6	30	236,40 €	123,60 €	360,00 €
7	35	275,80 €	144,20 €	420,00 €
8	40	315,20 €	164,80 €	480,00 €
9	45	354,60 €	185,40 €	540,00 €
10	50	394,00 €	206,00 €	600,00 €

Der Stundensatz beträgt für Kinder im Grundschulalter insgesamt 2,20 €. Dieser Stundensatz setzt sich aus den Sachleistungen gemäß Punkt 1.1. in Höhe von 1,67 € und dem Erziehungsaufwand in Höhe von 0,53 € zusammen.

Tabelle 6

Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Entgelt pro Monat
1	5	33,40 €	10,60 €	44,00 €
2	10	66,80 €	21,20 €	88,00 €
3	15	100,20 €	31,80 €	132,00 €
4	20	133,60 €	42,40 €	176,00 €
5	25	167,00 €	53,00 €	220,00 €
6	30	200,40 €	63,60 €	264,00 €

2. Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des jährlich angepassten „Pflichtversicherungsbeitrages“ anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag vollständig erstattet.

3. Alterssicherung

Tagespflegepersonen mit einem nach Abzug der Betriebskostenpauschale durchschnittlichem zu versteuernden Einkommen von mehr als 400 € sind in Höhe von 19,9 % rentenversicherungspflichtig. Liegt das Einkommen darunter, besteht keine Rentenversicherungspflicht.

Gemäß § 23 Absatz 2 Punkt 3 SGB VIII ist die hälftige nachgewiesene Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson zu erstatten. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Angemessenheit einer Alterssicherung. Als angemessen wird ein hälftiger Betrag von bis zu höchstens 60,00 € pro Monat festgelegt.

4. Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen mit einem Einkommen unter 385,00 €/Monat haben die Möglichkeit die beitragsfreie Familienversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Tagespflegepersonen sind angehalten diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

Liegt das Einkommen darüber, besteht für die Tagespflegepersonen eine Pflichtversicherung. Gemäß § 23 Absatz 2 Punkt 4 SGB VIII ist die hälftige nachgewiesene Aufwendung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zu erstatten. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Angemessenheit der Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen wird ein hälftiger Betrag von bis zu höchstens 150,00 € pro Monat festgelegt.

4.1. Antragsverfahren zur Zahlung der Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft/ Alterssicherung/Kranken- und Pflegeversicherung

Die Anträge sind spätestens bis zum 01.09. des darauf folgenden Jahres zu stellen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben des Kontos, auf welches das Geld gezahlt werden soll,
- Nachweis der Versicherung und
- Nachweis der Zahlungen (Kopie Kontoauszug).

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden rückwirkend gezahlt.

Wenn die angemessenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung gemäß Punkt 3. am Anfang des laufenden Kalenderjahres nachgewiesen werden, ist eine laufende monatliche Erstattung möglich. Erfolgt die Antragstellung im Folgejahr bis spätestens 01.09., wird der Gesamtbetrag als Einmalzahlung erstattet.

Wenn die angemessenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß Punkt 4. am Anfang des laufenden Kalenderjahres nachgewiesen werden, ist eine laufende monatliche Erstattung möglich. Erfolgt die Antragstellung im Folgejahr bis spätestens 01.09., wird der Gesamtbetrag als Einmalzahlung erstattet.

5. Essengeld

Die Versorgung mit Essen und Getränken während der Betreuungszeit sind nicht im Sachaufwand enthalten. Es obliegt der Tagespflegeperson eine Verpflegungspauschale für Essen und Getränke (außer Mittagessen) zu vereinbaren, oder das Mitbringen der Nahrung und Getränke von den Personensorgeberechtigten zu verlangen. Die entsprechende Festlegung ist im Betreuungsvertrag zu treffen. Für die Mittagsmahlzeiten wird ein Kostenersatz (Essengeld) in Höhe von 2,30 € empfohlen. Die Tagespflegeperson erstellt dazu eine Kostenkalkulation und legt diese den Personensorgeberechtigten auf Wunsch vor.

Sie erhebt das Essengeld bei den Personensorgeberechtigten für die Anwesenheitstage des Kindes. Soweit der Personensorgeberechtigte für sein Kind besondere Ernährungswünsche für sein Kind hat und die Tagespflegeperson dadurch einen erhöhten Lebensmittelaufwand, soll der Ausgleich zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zusätzlich zum Essengeld vereinbart werden.

6. Kostenausgleich

Erfolgt die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen in Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, so sind maximal die Entgelte dieser Richtlinie zu zahlen.

Werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben, in Tagespflegestellen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin betreut, so hat die Tagespflegeperson den Betreuungsvertrag mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzuschließen. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den

Landkreis Ostprignitz-Ruppin schriftlich von dem Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen.

7. Betreuung von privaten Kindern

Eine Tagespflegeperson kann private Kinder aufnehmen und betreuen. Sie hat dem Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin die private Betreuung innerhalb von 4 Wochen (Vertragsdauer mit dem vereinbarten Stundenumfang) anzuzeigen. Ein Anspruch auf die Zahlung von Sach- und Erziehungsaufwand durch das Jugend- und Betreuungsamt Ostprignitz-Ruppin besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat der Jugendhilfeausschuss am 18.11.2014 beschlossen.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

R. Reinhardt
Landrat